

Gesetzsammlung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N. 10.

(Ausgegeben den 15. April 1857.)

16. Gesetzliche Verordnung, den Bergbau in dem Fürstenthum Neuß älterer Linie betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie
souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Die in neuester Zeit verschiedentlich hervorgetretenen Bestrebungen, den im
siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert in mehreren Theilen Unseres Fürsten-
thums betriebenen Bergbau wieder in Gang zu bringen, haben das Bedürfniß
öffentlich verkündeter gesetzlicher Bestimmungen über verschiedene dabei eintretende
Rechtsverhältnisse fühlbar gemacht, da die früher dabei befolgten Grundsätze haupt-
sächlich auf Herkommen beruhten, und daher beim Eigenbleiben des Bergbaues in
Vergessenheit gekommen waren.

Wir haben daher durch Unsere Landesregierung diese herkömmlichen Bestim-
mungen ermitteln und vervollständigen, das Ergebnis auch Unserer getreuen Ritter-
und Landschaft auf dem im Monat December vorigen Jahres abgehaltenen Land-
tage vorlegen lassen und deren gutachtliche Erklärung darüber vernommen, und ver-
ordnen, auf Grund dieser Verhandlung, was folgt:

§. 1.

Regalität des Bergbaues.

Der Bergbau in Unserm Fürstenthum gehört Kraft des vom Kaiser Fried-
rich I. bereits im Jahr 1232 Unsern Regierungsvorfahren darüber ertheilten Dis-
ploms und des uralten Herkommens zu den landesherrlichen Regalien.